

Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Persönlichen Assistenz

Präambel

Auf Grundlage des §§ 4 iVm 29a Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der geltenden Fassung, kann das Land Burgenland als Träger von Privatrechten Persönliche Assistenz finanziell unterstützen. Persönliche Assistenz ist eine der wesentlichen Voraussetzungen für ein selbstbestimmtes Leben und die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Sie umfasst Unterstützungsleistungen in unterschiedlichen Lebensbereichen, in denen der Förderempfänger auf Unterstützung angewiesen ist, weil er behinderungsbedingt gewisse Tätigkeiten nicht selbst, nicht ohne Unterstützung oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand alleine ausführen kann. Die Ziele der Persönlichen Assistenz sind die Stärkung der Selbstbestimmung, der unabhängigen Lebensführung sowie die Ermöglichung der gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben von Menschen mit Behinderungen.

§ 1

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

§ 2

Fördergeber und Förderwerber/Förderempfänger

- (1) Fördergeber ist das Land Burgenland.
- (2) Förderwerber und/oder -empfänger ist ein Mensch mit Behinderung.

§ 3

Förderzweck

(1) Die Persönliche Assistenz soll Menschen mit Behinderungen die Teilhabe in allen Lebensbereichen sicherstellen. Die Persönliche Assistenz dient insbesondere der Begleitung des Menschen mit Behinderungen bei Veranstaltungen (z. B. Theater, Kino, Konzerte), bei sportlichen Aktivitäten (z. B. schwimmen, Rad fahren), bei Besuchen von Angehörigen oder Freunden, beim Empfang von Gästen, bei ehrenamtlichen Tätigkeiten, bei freizeitbedingten Erledigungen, auf Urlaubsreisen, beim

Einkaufen, zu Arztbesuchen oder Therapiebehandlungen, bei Behördenwegen und bei der Besorgung, Wartung und Reinigung von Hilfsmitteln.

(2) Persönliche Assistenz im Sinne dieser Richtlinie ist grundsätzlich abzugrenzen von Pfllegetätigkeiten, von Betreuung und Hilfe im Sinne des Bundespflegegeldgesetzes- BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, in der geltenden Fassung, sowie von Leistungen iSd §§ 14 und 34 Abs. 2 Z 2 Burgenländisches Sozialhilfegesetz, sowie von anderen gleichartigen Dienstleistungen des Landes Burgenland für Menschen mit Behinderungen. Diese Tätigkeiten können aber Teil der Persönlichen Assistenz sein, wenn es zweckmäßig und im Sinne der Lebensqualität der Förderempfänger ist, dass sie angeleitet aus einer Hand erbracht werden. Auszuschließen ist bei der Persönlichen Assistenz die Kollision mit nicht angeleiteten Rollen, z.B. die Überwachung des Kindeswohls im Rahmen der Familienhilfe.

(3) Die Förderung besteht in der Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Persönlichen Assistenz.

§ 4

Definition

(1) Persönliche Assistenz im Sinne dieser Richtlinie ist das angeleitete Ausführen von Tätigkeiten, welche ein Mensch mit Behinderung aufgrund seiner Beeinträchtigungen nicht selbst, nicht ohne Unterstützung oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand alleine ausführen kann. Die Lebensbereiche, innerhalb derer Persönliche Assistenz nach dieser Richtlinie in Anspruch genommen werden können, sind insbesondere:

- (a) Basisversorgung (z.B. beim Aufstehen, beim An- und Auskleiden, bei der Essenszubereitung, bei der Körperpflege),
- (b) Haushalt (z.B. Wäscheversorgung, Reinigung, Einkauf),
- (c) Mobilität,
- (d) Freizeit und kulturelle Aktivitäten,
- (e) Kommunikation,
- (f) Termine und Erledigungen außer Haus (z.B. Amtswege).

(2) Kann die behinderungsbedingte Einschränkung durch technische oder technologische Hilfe kompensiert werden, kann keine Persönliche Assistenz gewährt werden. Abweichend davon kann Persönliche Assistenz gewährt werden, wenn die Nutzung der technischen oder technologischen Hilfe unzumutbar ist oder besondere Umstände des Einzelfalls eine Persönliche Assistenz notwendig machen.

(3) Persönliche Assistenz kann nicht gewährt werden, wenn der Förderwerber:

- a) in einer stationären Einrichtung untergebracht ist,
- b) in einer betreuten Wohneinrichtung lebt,
- c) eine aufrechte 24-Stunden-Betreuung hat.

(4) Abs. 3 lit b gilt nicht, für einen Übergangszeitraum von bis zu 3 Monaten ausschließlich für Handlungen, die zur Begründung eines eigenen Haushalts geeignet sind, wenn die Person realistischer Weise einen eigenen Haushalt zu begründen im Begriff ist und über die entsprechenden Ressourcen verfügt.

(5) Allfällige Sach-, Reise- oder Aufenthaltskosten können nicht gefördert werden.

(6) Nach dieser Richtlinie ist die Förderung der Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz nicht vorgesehen. Dazu ist die Richtlinie Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu beachten.

(7) Keine Förderungen nach diesen Richtlinien erhalten jene Personen, die aufgrund von nicht mit der Behinderung in Zusammenhang stehenden Gründen von Leistungen nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der geltenden Fassung, ausgeschlossen sind.

§ 5

Fördervoraussetzungen

Die Förderung kann Personen mit Behinderungen iSd §§ 4 iVm 29a Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der geltenden Fassung, unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden,

1. ab der Vollendung des 14. Lebensjahres bis höchstens zur Vollendung des 65. Lebensjahres und
2. bei denen nach bundesgesetzlichen Vorschriften ein Grad der Behinderung von mindestens 50 vH festgestellt wurde.

§ 6

Leistungserbringer

(1) Vorhaben können gefördert werden, wenn die Anstellung der im Burgenland tätigen Personen für Persönliche Assistenz arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften entsprechen und diese entsprechend dem mit Beschluss des Burgenländischen Landtages, 62. Landtagssitzung, am 11.12.2019, RV Zl. 21-1506, festgelegten Monatsmindestnettolohn analog, gerechnet im Verhältnis des jeweiligen Beschäftigungsausmaßes, entlohnt werden und nach den Modellen in den folgenden Absätzen aufgebaut sind:

(2) Dienstleister-Modell: Ein gemeinnützig organisierter Dienstleister stellt Persönliche Assistenten für den Assistenznehmer zur Verfügung und sind entsprechend dem Abs. 1 zu entlohnen.

(3) Arbeitgeber-Modell: Die Assistenten sind direkt beim Assistenznehmer angestellt und entsprechend dem Abs. 1 zu entlohnen.

(4) Die Assistenznehmer können nach den Vorgaben in Abs. 2 und 3 zwischen dem Dienstleister- oder dem Arbeitgeber-Modell wählen.

(5) Angehörige des Förderwerbers gemäß § 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der geltenden Fassung, können nicht Persönliche Assistenten sein.

§ 7

Förderausmaß

(1) Die Förderung kann nur für das sachlich notwendige Ausmaß im konkreten Fall gewährt werden, höchstens jedoch im Ausmaß von 3.600 Stunden pro Jahr. Das entspricht 300 Stunden pro Monat, die jedoch nach dem persönlichen Bedarf unterschiedlich auf das Jahr aufgeteilt werden können. Durchrechnungszeitraum ist ein Jahr. Bei Vorliegen eines begründeten individuellen (höheren) Bedarfs kann in Ausnahmefällen, nach Überprüfung durch die zuständige Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung das Förderausmaß überschritten werden.

(2) Das sachlich notwendige Ausmaß hängt vom persönlichen Bedarf (Art und Ausmaß der Behinderung, aktuelle Lebenssituation) des Menschen mit Behinderungen ab.

(3) Die Höhe der Förderung entspricht den tatsächlichen Kosten der Persönlichen Assistenz, maximal jedoch 35,60 € pro geleisteter Assistenzstunde. Dieser Stundensatz ist ab 2025 jährlich prozentuell im Ausmaß der Erhöhung der Ist-Löhne gemäß Kollektivvertrag Sozialwirtschaft Österreich zu erhöhen.

§ 8

Antrag

(1) Die Förderung kann nur auf Antrag des Förderwerbers gewährt werden.

(2) Für den Antrag ist das vom Land Burgenland in enger Zusammenarbeit mit dem Sozialministeriumservice erstellte, auch elektronisch zur Verfügung gestellte Formblatt zur Antragstellung samt dem Selbsteinschätzungsbogen zu verwenden. Das Antragsformular samt Selbsteinschätzungsbogen ist abrufbar auf der Homepage des Landes unter www.burgenland.at/themen/Soziales/Sozialhilfe/Persoeliche-Assistenz sowie auf der Homepage des Sozialministeriumservice unter www.sozialministeriumservice.at und auf der Homepage der WAG Assistenzgenossenschaft unter www.wag.or.at. Es ist vollständig und wahrheitsgemäß vom Förderwerber auszufüllen und zu unterfertigen. Der Antrag kann beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6, Pflege und Soziales, bei einer – auch örtlich unzuständigen – Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat), bei den Gemeinden, bei der Sozialministeriumservice – Landesstelle oder bei der Servicestelle für Menschen mit Behinderungen, sowie auch bei der WAG Assistenzgenossenschaft und bei Sozialen Dienste Burgenland GmbH. eingebracht werden (One-Stop-Shop-Prinzip). Nach Antragseinbringung erfolgt intern eine Weiterleitung zwischen den Gebietskörperschaften an die zuständige Stelle.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in Kopie anzuschließen:

1. amtlicher Lichtbildausweis,
2. Staatsbürgerschaftsnachweis,
3. Nachweis Behindertenpass,

4. gegebenenfalls Bestätigung der teilstationären Einrichtung über den Aufenthalt und das Stundenausmaß des Aufenthalts,
5. gegebenenfalls Bestätigung über die vom Sozialministeriumservice bewilligten Stunden für „Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz (PAA)“,
6. gegebenenfalls ärztliche und psychologische Befunde bzw. Gutachten,
7. gegebenenfalls Nachweis über den rechtmäßigen Aufenthalt
8. gegebenenfalls Nachweis der Vertretungsbefugnis
9. bei Minderjährigen Nachweis der gesetzlichen Vertretung

Falls bei anderen Kostenträgern Förderungen für gleichartige oder ähnliche Leistungen beantragt wurden oder werden, ist dies bekannt zu geben (z.B. Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz, 24-Stunden-Betreuung, Leistungen durch Versicherungsträger) und im Falle einer zugesprochenen Förderung gegenüber dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6, Pflege und Soziales, zu belegen.

(4) Vor Antragstellung kann Beratung und Unterstützung durch die Servicestelle für Menschen mit Behinderungen, 7000 Eisenstadt, Marktstraße 3, Technologiezentrum, Bauteil 5 - EG, in Anspruch genommen werden.

§ 9

Selbsteinschätzung des Bedarfs an persönlicher Assistenz

(1) Der Förderwerber hat im Antrag mittels Selbsteinschätzungsbogen detailliert anzugeben, für welche Tätigkeiten und jeweils in welchem Ausmaß er die Persönliche Assistenz benötigt. Das jeweilige Förderhöchstausmaß darf nicht überschritten werden (§ 7 Abs 1).

(2) Die Angaben zur Selbsteinschätzung des Bedarfs werden vom Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Soziales und Pflege, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, geprüft.

§ 10

Entscheidung über den Antrag

(1) Über den Antrag auf Persönliche Assistenz im Privatbereich entscheidet das Amt der Burgenländischen Landesregierung. Das Amt prüft den Antrag auf Grundlage des Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000, LGBl.Nr. 5/2000, in der geltenden Fassung, und dieser Richtlinien. Zur Prüfung der Voraussetzung gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der geltenden Fassung, holt das Amt eine Meldebestätigung ein, aus der der Hauptwohnsitz des Förderwerbers hervorgeht.

(2) Für bestehende Fördervereinbarungen gemäß Richtlinie des Landes Burgenland für die Förderung der Persönlichen Assistenz, Landesamtsblatt 2/2020 vom 10.01.2020, geht nach Inkrafttreten dieser Richtlinie die Zuständigkeit von den Bezirksverwaltungsbehörden auf das Amt der Burgenländischen Landesregierung über.

(3) Bei der Prüfung des Antrags können im Bedarfsfall auch Amtssachverständige des Fachbereichs Pflege und/oder des Fachbereichs Landespsychologischer Dienst herangezogen werden.

(4) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(5) Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes gewährleistet sind und der Förderzweck nicht auf andere Art und Weise erzielt werden kann.

(6) Eine Förderung kann befristet, unter Auflagen oder Bedingungen gewährt werden, um sicherzustellen, dass die Fördermittel widmungsgemäß eingesetzt werden.

(7) Die Förderung kann nur unter solchen Auflagen und Bedingungen gewährt werden, die der Eigenart der zu fördernden Maßnahme entspricht. Die Förderung kann nur in dem zur Erreichung des angestrebten Zwecks unumgänglichen und notwendigen Ausmaß gewährt werden.

(8) Das Land Burgenland haftet nicht für Schäden, die sich im Zusammenhang mit der Erbringung von persönlicher Assistenz ereignen.

§ 11

Assistenzkonferenz

(1) Liegen die Einschätzungen des Bedarfs an Assistenzstunden durch den Förderwerber und der kostentragenden Stelle weit auseinander, kann im Bedarfsfall, jedenfalls wenn der Förderwerber eine solche verlangt, eine formlose Assistenzkonferenz einberufen werden. Diese kann auch als Videokonferenz abgehalten werden.

(2) Die Einberufung der Assistenzkonferenz kann zunächst formlos durch den Abteilungsvorstand der für Angelegenheiten des Behindertenwesens zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung oder durch den Landesstellenleiter des Sozialministeriums erfolgen. Bei Nichterscheinen des Förderwerbers hat jedoch danach eine offizielle Ladung an alle Beteiligten zu ergehen.

(3) Zur Assistenzkonferenz sind insbesondere der Förderwerber, Vertreter der kostentragenden Stellen oder einer von dieser beauftragten Organisation und ein Vertreter einer Dienstleistungsorganisation für Persönliche Assistenz einzuladen.

Weiters können insbesondere zur Konferenz folgende Personen beigezogen werden:

- ein Vertreter der Servicestelle für Menschen mit Behinderungen im Burgenland
- eine Vertrauensperson des Förderwerbers,
- ein Vertreter des Sozialministeriumservice,
- Experten diverser Fachbereiche,
- bei Bedarf Gebärdensprach- oder Schriftdolmetscher.

§ 12

Sonstige Pflichten des Förderempfängers

(1) Der Förderempfänger hat dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6, Soziales und Pflege, die Nachweise (Rechnungen, Belege) über die bereits erbrachten Leistungen der persönlichen Assistenz vorzulegen. Die Überweisung des Förderbetrages erfolgt im Nachhinein. Die Nachweise müssen spätestens bis zum 31.3. des Folgejahres nach Leistungserbringung vorgelegt werden, damit die Förderung gewährt werden kann.

(2) Jede Änderung des tatsächlichen Bedarfs an persönlicher Assistenz, der Fördervoraussetzungen und jede sonstige für die Förderung relevante Änderung ist unaufgefordert, jedoch spätestens mit der Vorlage der Nachweise über die bereits erbrachten Leistungen der persönlichen Assistenz, dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6, Soziales und Pflege schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen.

(3) Insbesondere zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung, der Zweckmäßigkeit der Förderung und der Qualität der persönlichen Assistenz kann der Förderempfänger jederzeit vom Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6, Soziales und Pflege, zu einem persönlichen Gespräch eingeladen werden. Falls erforderlich, kann ein Hausbesuch an der Wohnadresse des Förderempfängers durchgeführt werden. Der Förderempfänger hat an den Prüfungen mitzuwirken.

§ 13

Einstellung und Rückforderung der Förderung

Die Förderung kann eingestellt und rückgefordert werden, wenn der Förderempfänger

1. wesentliche Umstände verschwiegen hat,
2. unwahre Angaben gemacht hat,
3. die Förderung nicht widmungskonform verwendet hat,
4. Voraussetzungen durch ihr Verschulden nicht eingehalten hat oder
5. die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung vereitelt hat.

§ 14

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Richtlinien treten durch Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom XX.XX.2024 rückwirkend mit 01.02.2024 in Kraft.

(2) Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie noch nicht abgeschlossenen Verfahren auf Zuerkennung, Weitergewährung, Erhöhung oder Kürzung der Leistungen sind die Bestimmungen dieser Richtlinien anzuwenden.

(3) Jene bereits bestehenden Fördervereinbarungen gemäß der Richtlinie des Landes Burgenland für die Förderung der Persönlichen Assistenz, Landesamtsblatt 2/2020 vom 10.01.2020, in welchen die Förderungszusagen der Persönlichen Assistenz für den Zeitraum bis längstens 29.02.2024 gewährt wurden, gelten bei gleichbleibenden Voraussetzungen bis zum 31.03.2024 verlängert, sofern zwischenzeitlich kein Neuantrag aufgrund der neu beschlossenen Richtlinie vom XX.XX.2024 gestellt wird.

(4) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie bleiben die bereits bestehenden Fördervereinbarungen gemäß der Richtlinie des Landes Burgenland für die Förderung der Persönlichen Assistenz, Landesamtsblatt

2/2020 vom 10.01.2020, für den gewährten Zeitraum aufrecht, längstens jedoch bis 31.12.2024, sofern nicht eine Neubemessung nach diesen Richtlinien beantragt wird.

(5) Diese Richtlinien sind im Landesamtsblatt kundgemacht. Sie liegen beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Hauptreferat Soziales sowie in den Bezirksverwaltungsbehörden auf und sind auf der Homepage des Landes Burgenland unter www.burgenland.at/themen/Soziales/Sozialhilfe/Persoeliche-Assistenz veröffentlicht.